Anhang 1

Ausführungsbestimmungen zur Friedhofordnung des FHZV Messen

(Definitive Version 04.04.2018)

Gestützt auf § 11 der Friedhofordnung erlässt der Friedhofzweckverband Messen (nachfolgend FHZV genannt) folgende Ausführungsbestimmungen zur Friedhofordnung:

A Aufbahrung und Abdankung

1. Die Aufbahrungshalle steht der gesamten Bevölkerung ohne Rücksicht auf deren Konfession zur Verfügung.

2. Die Angehörigen bezahlen für die Aufbahrung einen Betrag gemäss Gebührentarif (siehe Anhang 2 zur Friedhofordnung).

3. Verantwortlich für den Bestattungsbetrieb ist der Totengräber. Den Angehörigen wird vom Hauswart/in ein Schlüssel zum Besucherraum in der Aufbahrungshalle ausgehändigt. Der Schlüssel ist sofort nach der Bestattung wieder zurückzugeben. Wird die Halle nicht zur Aufbahrung benützt, so muss der Sarg oder die Urne mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Gedenkfeier vor dem Aufbahrungsgebäude sein.

4. Die Aufbahrungshalle ist für die Angehörigen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zugänglich. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Halle nachher ordnungsgemäss geschlossen und die Beleuchtung ausgeschaltet wird.

5. Blumen und Kränze können in der Aufbahrungshalle deponiert werden.

6. Die Bestattung findet in der Regel um 13.30 Uhr statt. Die Trauergemeinde besammelt sich entweder vor dem Aufbahrungsgebäude oder wird direkt in die Kirche eingeladen.

7. Eine halbe Stunde vor der Gedenkfeier wird der Sarg geschlossen und vor der Halle aufgebahrt. Blumen und Kränze werden um den Sarg aufgestellt.

8. Bei der Aufbahrungshalle wird normalerweise ein Text verlesen und ein Gebet gesprochen.
   a) Bei anschliessender Erdbestattung wird der Sarg zum Grab getragen und versenkt. Ein Fahnengruss findet über dem offenen Grab statt. Es wird ein Text verlesen und ein Gebet gesprochen. Anschliessend wird zum Abdankungsgottesdienst in die Kirche eingeladen.
   b) Bei anschliessender Kremation bleibt der Sarg vor dem Aufbahrungsgebäude. Ein Fahnengruss findet beim Sarg statt. Es wird ein Text verlesen und ein Gebet gesprochen. Anschliessend wird zum Abdankungsgottesdienst in die Kirche eingeladen.

c) Hat die Kremation schon stattgefunden, findet die Besinnung normalerweise bei der Aufbahrungshalle statt. Es wird ein Text verlesen und ein Gebet gesprochen. Die Urne wird zum Grab getragen und versenkt. Ein Fahnengruss findet je nach dem, bei der Aufbahrungshalle oder über dem offenen Grab statt. Anschliessend wird zum Abdankungsgottesdienst in die Kirche eingeladen.

9. Bis zum Beginn der Gedenkfeier steht der Besucherraum den Angehörigen als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

B Beerdigung

10. Im Todesfall melden sich die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsunternehmen innert 24 Stunden beim zuständigen Pfarramt.

11. Die katholischen Pfarrämter koordinieren den Beerdigungstermin mit dem evangelisch-reformierten Pfarramt Messen. Dasselbe gilt für alle anderen Konfessionen, Religionen sowie für Konfessionslose. Der Pfarrer legt zusammen mit den Angehörigen, gegebenenfalls nach Absprache mit dem Krematorium, den Zeitpunkt der Beerdigung oder Beisetzung fest. An Samstagen werden keine Beerdigungen abgehalten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn besondere Umstände dies erfordern.

12. Mit Einwilligung des Präsidenten/in der Friedhofkommission (nachfolgend FHK genannt) können auch Verstorbene aus Nicht-Verbandsgemeinden beerdigt werden.

13. Für Kremationen kommen in erster Linie die Krematorien Burgdorf und Solothurn in Frage. Die Kosten für die Kremation sind von den Angehörigen zu bezahlen.

14. Wer die Kirche für andere als evangelisch-reformierte Abdankungsfeiern benützen will, hat vorgängig das Einverständnis des Kirchgemeinderates einzuholen.

15. Die Abdankungsfeier wird entweder in der Kirche, im Krematorium, in der Aufbahrungshalle oder beim Grab abgehalten, nicht aber an zwei Orten.

16. Särge und Urnen, die auf dem Friedhof Messen beigesetzt werden, dürfen nicht in die Kirche gebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident der FHK.

17. Totengräber, Sigrist/in und Organist/in werden durch das Pfarramt oder das beauftragte Bestattungsunternehmen avisiert.

C Grabeinteilung und Grabesruh

18. Es wird in Reihen bestattet. Erdbestattung, Urnen und Kinder in besonderen Abteilungen. Kinder, bis zum vollendeten 7.Altersjahr, in der Kinderabteilung.

19. Die Grabesruh beträgt mindestens 25 Jahre.

20. Urnen dürfen auf Wunsch der Angehörigen auf bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Ist das Grab älter als 15 Jahre, bedarf die Beisetzung der Zustimmung des Präsidenten/in der FHK. Die Angehörigen erklären mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis, dass das Grab bei Aufhebung des betreffenden Grabfeldes ebenfalls aufgehoben und die Urne nicht exhumiert wird.

21. Urnen können auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die Urnen werden nach einem, vom Friedhofgärtner schriftlich geführten, speziellen Plan beigesetzt. Der genaue Standort wird nicht bekannt gegeben. Die Namen, der auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen, werden in einem speziellen Register aufgeführt. Auf Wunsch der Angehörigen werden der Name des/der Verstorbenen, das Geburts- und das Sterbejahr auf einer Grabplatte festgehalten. Pflege und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes sind Sache des FHZV.

22. Für Erdbestattungsgräber wird eine Grabeinfassung aus Holz verwendet. Diese wird vom Friedhofsgärtner auf Rechnung des FHZV besorgt, versetzt und nach Gutdünken wieder entfernt.

23. Exhumierungen bedürfen der Zustimmung der FHK. Für die Exhumierung erdbestatteter Personen gelten die Bestimmungen des kantonalen Merkblattes über das Bestattungs- und Friedhofwesen.

D Monumente

24. Jedes Grab erhält bei der Bestattung ein Holzkreuz mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen, welches vom beauftragten Bestattungsunternehmen kostenpflichtig beschafft wird.

25. Bei Erdbestattungen darf nach Ablauf von 14 Monaten, bei Kindergräbern nach 12 Monaten und bei Urnengräbern nach drei Monaten ein Monument aus Holz, Stein oder Kunststein gesetzt werden.

26. Die Masse der Monumente betragen in cm:

	Max. Höhe	max. Breite	Stärke(Dicke)
Erdbestattungsgräber	100	50	12-30
Urnengräber	70	50	12-20
Kindergräber	60	50	12-20

27. Nicht erlaubt sind:
    - Grabplatten (ausgenommen Urnenzusatz max. Grösse 50/30 cm)
    - Auffällig gefärbte und hochglanzpolierte Steine: Schwarzschwedisch Granit, nordisch Granit, Labrador, Venevik, Tranas, Rotmodern, weisser Carrara-Marmor, Cristalina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, Colombo dunkel, Colombo uni und Bardiglio-Marmor geschliffen), rosa Marmor, gebrannter Ton
    - Monumente in Obelisk- und Fantasieformen oder unbearbeitete Blöcke
    - Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe
    - Fotografien, Porzellan, Glas oder Email an den Monumenten.

28. Vor der Ausführung der Monumente sind die Entwürfe auf Normalformat im Auf-, Seiten-, und Grundriss im Massstab 1:10 unter Angabe des Materials und der Farbe, dem Präsidenten/in der FHK im Doppel zur Genehmigung einzureichen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die FHK, mit Beschwerdemöglichkeit gemäss § 4 der Friedhofordnung.

29. Grabanlagen und Monumente, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen sind anzupassen, und zwar auf Kosten der Unterhaltspflichtigen. Die Aufstellung darf nur während der üblichen Arbeitszeit erfolgen. Nach beendigter Arbeit soll das Grab wieder in sauberen Zustand versetzt werden

30. Schiefstehende Monumente sind innert Monatsfrist, nach erfolgter Aufforderung, in Stand zu stellen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, trifft die Friedhofskommission die nötigen Anordnungen zu Lasten des Unterhaltspflichtigen.

E Grabbepflanzung

31. Das vordere Grabviertel, die seitlichen Grabränder und der Streifen hinter dem Grabmal werden, wenn sich das Grab abgesetzt hat, vom Friedhofsgärtner bepflanzt. Der übrige Teil des Grabes ist von Angehörigen zu unterhalten. Auf Wunsch und eigene Rechnung können sie den Friedhofsgärtner damit betrauen. Ein Kieselbelag an Stelle einer Bepflanzung ist nur auf einem Drittel der Grabfläche erlaubt. Rosenbäume, Sträucher und baumartige Pflanzen sind nicht erlaubt.

32. Gräber, die von Angehörigen nicht oder ungenügend angepflanzt und unter-halten werden, sind vom Friedhofgärtner auf Kosten der Säumigen in Stand zu stellen.

33. Sind keine Angehörigen zu einem Grab, so wird dasselbe vom Friedhofgärtner auf Kosten des FHZV in Stand gestellt.

34. Ungeeignete Pflanzen sind auf Weisung des Friedhofgärtners von den Gräbern zu entfernen. Ausserdem ist der Friedhofgärtner berechtigt, abgestandene Pflanzen,

verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements, unpassende oder zerbrochene Gefässe und dergleichen von Gräbern zu entfernen.

35. Für Abfälle sind der Komposthaufen oder die aufgestellten, beschrifteten Behälter zu benützen. Jede weitere Ablage ist verboten und wird verzeigt.

F Abräumung

36. Die Räumung einer Friedhofabteilung wird durch Inserate in den Anzeigern Bucheggberg-Wasseramt, Fraubrunnen und Aarberg bekannt gemacht. Über Monumente, Zierpflanzen und dgl., die nicht binnen zwei Monaten nach erfolgter Mitteilung oder Inserierung abgeräumt sind, verfügt die FHK nach eigenem Ermessen.

Von der Zweckverbandsversammlung des FHZV Messen beschlossen am 20.06.2018.

Präsident der FHK:

Ernst Kaufmann

Aktuarin der FHK:

Käthi Kunz